

Honorarübersicht zu den häufigsten möglichen zu erbringenden Leistungen gemäß GOP analog GOÄ

Gültig ab 01.01.25 für neu aufgenommene Patienten und für Bestandspatienten nach Aufklärung und neu geschlossener Vereinbarung

GOP-Ziffer	Leistung	Steigerungs-faktor	Betrag in €	mögliche Zuzahlung in €*
Für Privat Versicherte/ Beihilfeberechtigte				
812a	Psychotherapeutische Sprechstunde – über die Durchführung der Psychotherapie mit dem Ziel der Abklärung des Vorliegens einer krankheitswertigen Störung (bis zu 3x50 Minuten)	2,3	134,06	keine
801a	Erhebung des aktuellen psychischen Befunds (jeweils 1x neben jeder Probatoriksitzung, jeder Psychotherapeutischen Sitzung und jeder Akuttherapiesitzung)	2,3	33,52	keine
812a	Psychotherapeutische Kurzzeittherapie (bis zu 24x50 Min.) Verhaltenstherapie	2,3	134,06	keine
812a	Psychotherapeutische Akutbehandlung (50 Min.) bis zu 12 Sitzungen	2,3	134,06	keine
870	Probatorik (50 Min.) für Verhaltenstherapie (bis zu 5 Sitzungen)	2,3	100,55	keine
860	Erhebung der biografischen Anamnese (einmalig pro Behandlungsfall) Verhaltenstherapie	2,3	123,34	keine
870	Psychotherapeutische Verhaltenstherapie ab der 25. Therapeutischen Sitzung (50 Min.)	2,3	100,55	keine
817a	Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Erwachsenen anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen	2,3	24,13	keine
85a	Erstellung des verfahrensspezifischen Berichts an den Gutachter für die Beantragung einer Psychotherapie bei den privaten Krankenkassen oder der Beihilfe (je angefangene Zeitstunde)	2,3	64,03	keine

855a	Durchführung, Auswertung und Besprechung einer psychologischen Testbatterie (mind. 3 Tests), mindestens zu Beginn und Ende einer Therapie	1,8	75,75	keine
857	Diagnostik und Auswertung von einzelnen zusätzlichen Fragebögen, nach Bedarf	2,5	16,90	4,73
Ausfallhonorar (pro ausgefallener Sitzung)**			90,00	

Fallbedingt können weitere GOP-Leistungen wie die konsiliarische Erörterung mit anderen Behandlern, telefonische Beratung, Bescheinigungen, Schreibgebühr etc. nach Bedarf hinzukommen. Durch diese entstehen ihnen keine Zuzahlungen in Eigenleistung. Für eine ausführliche Übersicht verweisen wir auf die jeweils gültige Honorarübersicht der Bundespsychotherapeutenkammer unter:

https://api.bptk.de/uploads/Uebersicht_Analogleistungen_gemaess_Abrechnungsempfehlungen_B_Pt_K_B_Ae_K_PKV_Beihilfe_2024_07_01_5d59d963de_626d305a19.pdf

*Durch die neue ergänzende Vereinbarung der Bundespsychotherapeutenkammer mit den PKVen und der Beihilfe (nicht Hamburg und Schleswig-Holstein), können wir nun weitestgehend auf individuelle Honorarvereinbarungen verzichten und ihnen entstehen nur noch bei wenigen Leistungspositionen, die leider in den neuen Ziffern noch nicht berücksichtigt werden konnten Gebühren, die sie wahrscheinlich selber tragen müssten. Diese haben wir in der Tabelle für sie nach bestem Wissen aufgelistet. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Richtigkeit.

**Das Ausfallhonorar ist keine GOP-Leistung und daher nicht erstattungsfähig. Es entsteht, wenn vereinbarte Sitzungen nicht wahrgenommen werden oder nicht spätestens 48h vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden.